

# Achtung Vereinsvorstände!

Die kalte Jahreszeit ist vorbei und die Saison der Vereinsfeste beginnt allmählich. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Reihe von Vorschriften für die Organisation von Vereinsfesten beachtet werden muss.

## Welche Veranstaltung muss angezeigt werden?

Aus Sicherheitsgründen müssen öffentliche Veranstaltungen grundsätzlich bei der Gemeinde angezeigt werden.

## Ausschank von Alkohol

Für den Ausschank alkoholfreier Getränke und den Verkauf von Speisen ist keine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich. Beim Ausschank von Alkohol gelten allerdings die abgestuften Voraussetzungen des Gaststättengesetzes (GastG).

Leitlinien für den Ausschank von Alkohol

- Erfolgt der Alkoholausschank ohne Absicht der Gewinnerzielung, also zum Selbstkostenpreis, sind dafür weder Gestattung noch Erlaubnis erforderlich.
- Erfolgt der Alkoholausschank zwar mit Gewinnerzielungsabsicht, aber aus besonderem Anlass, ist in der Regel nur eine Gestattung einzuholen. Gewinnerzielungsabsicht ist selbst dann anzunehmen, wenn der gesamte Erlös wohltätigen Zwecken zu Gute kommen soll. Unter einem besonderen Anlass sind hier u. a. Volksfeste, Kirchweihen, Wallfahrten und Vereinsfeste zu verstehen.
- **Die Gestattung erteilt die Gemeinde. Diese sollte mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden.** Bei der Gestattung kann auf den gewerberechtlichen Unterrichtsnachweis (Teilnahme an Schulung der IHK) und die Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet werden.

## Anzeige bei der GEMA und GEMA-Gebühren

Wenn auf der Veranstaltung Musik wiedergegeben oder vorgetragen werden soll, ist stets an eine etwaige Anzeigepflicht gegenüber der GEMA zu denken. GEMA-Gebühren fallen immer dann an, wenn Musik aus dem GEMA-Repertoire auf einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung öffentlich wiedergegeben oder vorgetragen wird. Wenn die GEMA-Anzeige unterbleibt, drohen erheblich höhere GEMA-Gebühren. Gemeinfreie Musik, also Musik, die nicht lizenzpflichtig ist, ist sehr selten. Das ist in der Regel nur der Fall, wenn der Komponist bzw. Liedtexter länger als 70 Jahre tot ist, da das Urheberrecht dann erloschen ist. Vereinzelt sind Werke nicht bei der GEMA registriert und deshalb lizenzfrei. Anträge und Infos unter [www.gema.de](http://www.gema.de).

## Jugendschutz

Die Jugendschutzvorschriften sind bei jeder öffentlichen Veranstaltung zu beachten. Veranstalter tragen die Verantwortung für deren Beachtung.

## Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung bei Festen „auf der grünen Wiese“ darf nur durch dafür vorgesehene Trinkwasserschläuche erfolgen (Keine Garten- oder Feuerwehrschräuche!).

- Vor der Inbetriebnahme sind der Schlauch und die Anlage bis zur Entnahmestelle gründlich zu spülen.
- Der Anlagenanschluss muss mit einem kontrollierbaren Rückflussverhinderer ausgestattet sein.
- Die Trinkwasserqualität gem. TrinkwV muss an der Entnahmestelle eingehalten werden.
- Der Betreiber der nicht ortsfesten Anlage hat sich zu überzeugen, es sich bei der von ihm genutzten Abgabestelle um ein überwachte Trinkwasseranlage handelt.

## Weitere Infos bei:

**Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut**

**Herr Saliger**

**Telefon 08555/9619-14**

**E-Mail: [herbert.saliger@perlesreut.de](mailto:herbert.saliger@perlesreut.de)**